



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 16/2015  
20. Mai 2015

| Inhaltsverzeichnis  | Seite |
|---|-------|
| • 101. Änderung des Flächennutzungsplanes   | 2     |
| • Bebauungsplan 896 - Berliner Straße / Wupperfelder Markt - 1. Änderung                    | 5     |
| • Bebauungsplan 435 - Forestastraße -   | 7     |
| • Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1220 V - FOC / Kleeblatt -                                | 9     |
| • Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser der Stadt Wuppertal zum 31.12.2013 | 12    |
| • Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern                                   | 14    |
| • Öffentliche Zustellungen  | 15    |

### **Hinweis:**

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung von Bauleitplänen

#### 101. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.04.2015 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes - FOC / Kleeblatt – gefasst:

Die Aufstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich zwischen der Bahnhofsstraße im Norden, der Straße Kleeblatt im Westen, der Gambrinusstraße im Süden und einer gedachten Linie in Verlängerung der Malzstraße im Osten, die Bahnanlage überquerend und nach Osten zum Gebäude des Hauptbahnhofes verspringend – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht - wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel: Schaffung von Baurecht für ein Factory Outlet Center.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

-----

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 30.04.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 13.05.2015

gez.

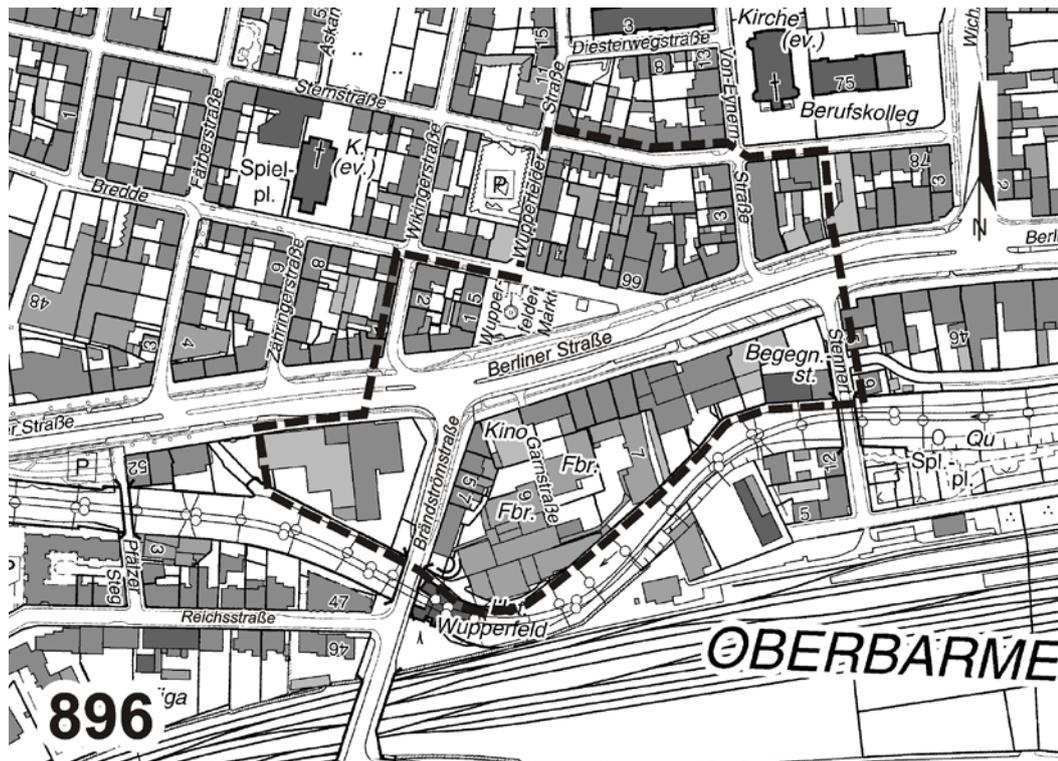
Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Inkrafttreten von Bauleitplänen**

#### **Bebauungsplan 896 - Berliner Straße / Wupperfelder Markt - 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2015 den Bebauungsplan 896 - Berliner Straße / Wupperfelder Markt - 1. Änderung - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich der 1. Änderung erfasst einen Bereich zwischen der Sternstraße im Norden, der Straße Stennert im Osten, der Wupper im Süden und der Wiking- bzw. Wupperfelder Straße im Westen.

**Planungsziel:** Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), über die fristgemäße

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2015, Seite 203), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 13.05.2015

gez.

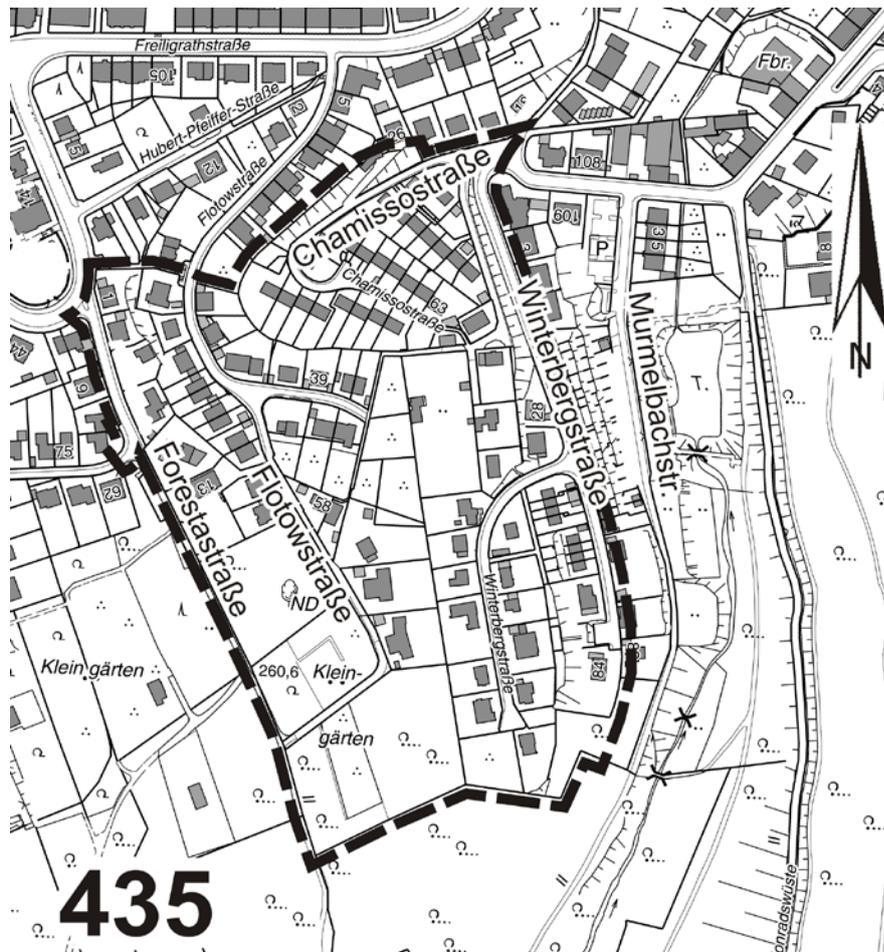
Jung  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Außerkräftreten von Bauleitplänen**

#### **Bebauungsplan 435 - Forestastraße -**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2015 die Aufhebung des Bebauungsplans 435 - Forestastraße - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich zwischen der Forestastraße im Westen, der Chamissostraße im Norden, der Marmelbachstraße im Osten und wird im Süden begrenzt durch die unter Landschaftsschutz stehenden Grünanlagen des Barmer Waldes.

**Planungsziel:** Deregulierung des Planungsrechts.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.**

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2015, Seite 203), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 13.05.2015

gez.

Jung  
Oberbürgermeister

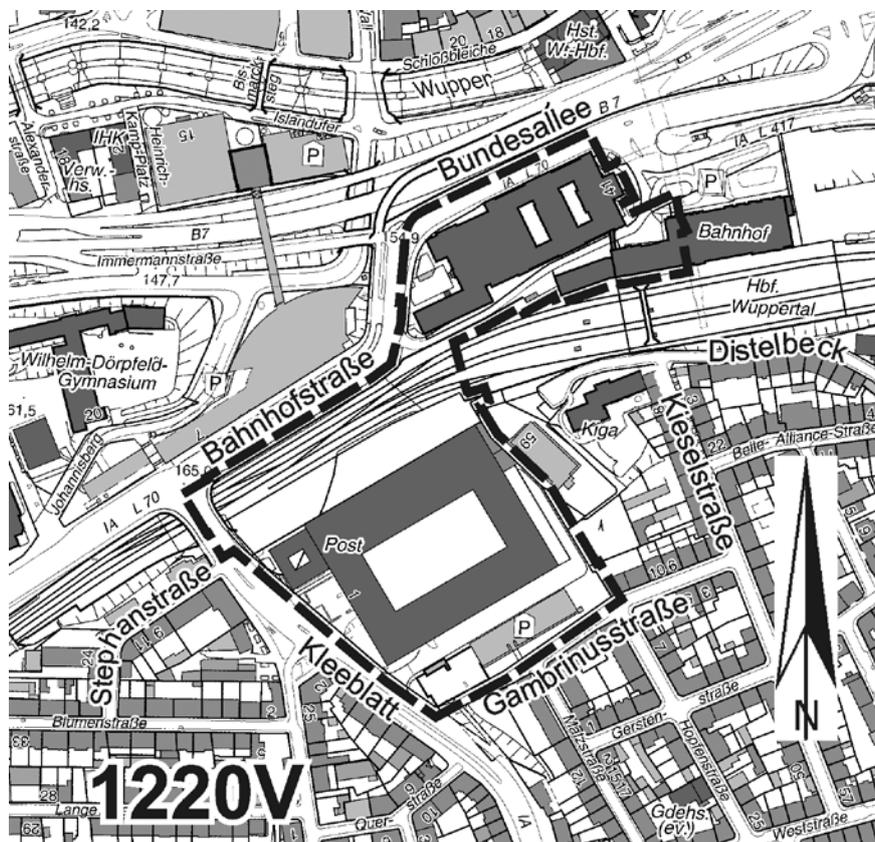
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung von Bauleitplänen

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1220 V - FOC / Kleeblatt -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.04.2015 nachfolgenden Beschluss über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1220 V - FOC / Kleeblatt – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1220 V – FOC / Kleeblatt – erfasst einen Bereich zwischen der Bahnhofsstraße im Norden, der Straße Kleeblatt im Westen, der Gambrinusstraße im Süden und einer gedachten Linie in Verlängerung der Malzstraße im Osten, die Bahnanlage überquerend und nach Osten zum Gebäude des Hauptbahnhofes verspringend – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1220 V – FOC / Kleeblatt – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Absatz 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel: Schaffung von Baurecht für ein Factory Outlet Center.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

-----

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----

Ich bestätige, dass

- der Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 30.04.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 13.05.2015

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser der Stadt Wuppertal zum 31.12.2013**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschluss- und des Lageberichtes 2013
- 1.1 Die Bilanz des WAW zum 31.12.2013 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 378.216.281,59 Euro festgestellt.
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn in Höhe von 2.430.504,22 Euro ab. Der Jahresgewinn wird an die Stadt ausgeschüttet..

Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2013 des Eigenbetriebes Straßenreinigung wie o.a. fest.

- 1.3 Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal. Zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.05.2013 und des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG für den öffentlichen Sektor, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.11.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal, Wuppertal, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Mai bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG für den öffentlichen Sektor ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.  
Herne, den 11.05.2015

GPA NRW

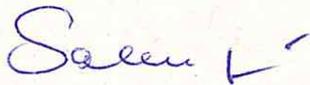
Im Auftrag

Helga Giesen

1.4 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2013 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer A 301, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 11. Mai 2015  
Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal



Salentijn

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### **Aufgebote vom Sparkassenbuch**

3010010621  
3410629368  
3411655164

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 15.05.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **2. Kraftloserklärungen**

#### **Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch**

3011307240  
3412493797  
4226033225  
4226033233  
4226884890

Wuppertal, den 15.05.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)